

Dienstleistungsanzeige zur Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmer im Bundesland Tirol

natürliche Person:

Familienname		Familienname zur Zeit der Geburt	
Vorname(n)		Staatsbürgerschaft	
Geburtsdatum, Geburtsort		Land	
Straße, HNr.		PLZ, Gemeinde	
Berufsberechtigung erlangt am		ausstellende Stelle	
Erreichbarkeit		E-Mail	

juristische Person / Personengesellschaft:

Name, Rechtsform			
Sitz (Geschäftsanschrift)			
Registerbehörde		Zahl	
Berufsberechtigung erlangt am		ausstellende Stelle	
Erreichbarkeit		E-Mail	

verantwortlicher gesetzlicher Vertreter:

Familienname		Vorname(n)	
Geburtsdatum, Geburtsort		Staatsbürgerschaft	

Ort der Dienstleistung in Tirol:Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort **voraussichtliche Dauer:**Beginn der Dienstleistung Ende der Dienstleistung **Als Geschäftsführer am o.a. Standort wird namhaft gemacht:**Familiename Vorname(n) Akadem.Titel Staatsbürgerschaft Geburtsdatum Geburtsort Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort **Hinweise zum Datenschutz**

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

Ort Datum

Unterschrift

Folgende Beilagen sind anzuschließen (Original oder beglaubigte Kopie, bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten zusätzlich beglaubigte Übersetzung):

Beilagen, betreffend den Dienstleister:

- ☐ Abschrift aus dem Unternehmensregister (bei juristischen Personen /Personengesellschaften)
- ☐ Bescheinigung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates über die Berufsberechtigung des Dienstleistungsanzeigers
- ☐ Bestätigung über bisherige Tätigkeit im Gewerbe (mindestens 1 Jahr in den letzten 10 Jahren) und dass diese nicht vorübergehend untersagt ist.
- ☐ Bankbestätigung (die Bestätigung einer Bank, dass man für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr unwiderruflich über einen Kreditrahmen von wenigstens € 150.000 verfügen kann)
- ☐ Wettreglement (Wettbestimmungen)

Beilagen, betreffend den verantwortlichen gesetzlichen Vertreter /Geschäftsführer:

- ☐ Nachweis der Staatsangehörigkeit
(Unionsbürger und Staatsangehörige oder Angehörige von Unionsbürgern oder von Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz)
- ☐ Berufsqualifikationsnachweis
- ☐ Führungszeugnis (nicht älter als 2 Monate) im Original
- ☐ Erklärung betreffend Zuverlässigkeit

Beilagen, betreffend des sonstigen vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Eigentümer:

- ☐ Führungszeugnis (nicht älter als 2 Monate) im Original
- ☐ Berufsqualifikationsnachweis mit der Maßgabe, dass keine Berufspraxis nachzuweisen ist
- ☐ Erklärung betreffend Zuverlässigkeit

Hinweis:

Vor der erstmaligen Ausübung der Tätigkeit in Tirol ist der Behörde schriftlich anzuzeigen, dass die Absicht besteht, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit eines Wettunternehmers auszuüben. Diese Anzeige ist in der Folge jährlich zu wiederholen, wenn die Absicht besteht, im betreffenden Jahr die Tätigkeit eines Wettunternehmers auszuüben. Die Nachweise sind nur dann neuerlich zu erbringen, wenn sich die darin bescheinigten Sachverhalte wesentlich geändert haben.

Ob die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers vorübergehend und gelegentlich erfolgt, richtet sich insbesondere nach der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität dieser Tätigkeit.

Ist die Zeit und Ort der beabsichtigten Ausübung der Tätigkeit sowie gegebenenfalls Aufstellungsort und Zeitraum des Betriebes eines Wettterminals und die Namhaftmachung einer verantwortliche Person im Sinn des § 18 Abs. 1 Tiroler Wettunternehmergesetz zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht bekannt, so sind der Tiroler Landesregierung Zeit und Ort der beabsichtigten Ausübung der Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben hinsichtlich der Wettterminals spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Aufstellung des Wettterminals mitzuteilen.

Wer die Dienstleistungsanzeige nicht erstattet, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 25.000, - Euro zu bestrafen.

Werden Wettterminals im Bundesland Tirol aufgestellt ist dies mit dem Formular: "**Anzeige Wettterminals**" (form-wu3_anzeigewettterminal.pdf) bei der zuständigen Behörde vor Aufstellung der Geräte anzuzeigen. Die §§17 bis 24 und die §§27 bis 41 Tiroler Wettunternehmergesetz gelten sinngemäß.